



Entschädigungsgesetz

Gestützt auf Art. 15 der Verfassung der Gemeinde Fläsch erlässt die Gemeindeversammlung nachfolgendes Gesetz.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Grundgedanke

Die Erfüllung von Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit soll die nötige Wertschätzung erfahren. Eine Möglichkeit der Wertschätzung ist der persönliche Dank, eine andere die monetäre Abgeltung. Diese muss fair und ausgewogen sein.

Das vorliegende Gesetz basiert mehrheitlich auf pauschalen Entschädigungen, welche dem Nutzen der Arbeit als Ganzes gegenüberstehen.

Art. 1 Art der Abgeltung

Die Tätigkeiten der nachstehend erwähnten Gemeindeorgane werden in Form einer pauschalen Jahresentschädigung abgegolten. Hinzu kommen Sitzungsgelder (Gemeindevorstand und Baukommission), km-Spesen und Vergütung von ausserordentlichen, zeitlichen Aufwänden, basierend auf einem Stundenansatz.

Art. 2 Entschädigung Gemeindepräsidium

Der Gemeindepräsident übt seine Tätigkeit im Teilzeit- oder Nebenamt aus. Das Pensum umfasst 30 Stellenprozent. Er wird im Rahmen der Personalverordnung der Gemeinde Fläsch angestellt und in der Gehaltsklasse 21, im Maximum, inkl. 13. Monatslohn eingereiht, was derzeit bei 30% einem Jahreslohn von CHF 47'424.- (gemäss Gehaltsskala des Kantons Graubünden gültig ab 01.01.2024) entspricht.

In dieser Pauschale sind alle Tätigkeiten des Gemeindepräsidiums enthalten. Entschädigungen aus Mandaten von Amtes wegen sind der Gemeinde abzuliefern.

Art. 3 Entschädigung des Gemeindevorstandes (exklusive Gemeindepräsidium)

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder des Gemeindevorstandes betragen pauschal:

Gemeinderatsmitglieder (inklusive Statthalter)	CHF 9'500.-
--	-------------

In dieser pauschalen Jahresentschädigung des Gemeindevorstandes sind sämtliche Tätigkeiten als Behördenmitglied abgegolten (vorbehalten Art. 5), so insbesondere die Führung und Verwaltung der zugewiesenen Departemente, Aktenstudium, Sitzungsvorbereitung, Besprechungen und ausserordentliche Sitzungen. Auch kleinere Zusatzaufgaben fallen unter diese Pauschale. Einzig grössere Aufwände können gemäss Art. 5 separat abgegolten werden, wenn diese einmalig im Sinne eines Projektes sind.

Ordentliche Sitzungen des Gemeindevorstandes werden bei Teilnahme zusätzlich entschädigt. Der Gemeindevorstand trifft sich in der Regel zu rund 20 Abendsitzungen pro Jahr à CHF 70.- Sitzungsgeld, womit die Teilnahme an allen Sitzungen des Gemeindevorstandes mit rund CHF 1'400.- abgegolten wird.

Art. 4 Entschädigung Schulrat, Kommissionen und Funktionen

Die Jahresentschädigungen an die Mitglieder des Schulrates, der ständigen Kommissionen und Funktionäre betragen pauschal:

		wenn gleichzeitig Mitglied im Gemeindevorstand
Schulrat	CHF 3'000.-	CHF 1'000.-
Präsident Baukommission	CHF 3'500.-	CHF 1'000.-
Mitglieder der Baukommission	CHF 2'000.-	
Präsident GPK	CHF 2'000.-	
Mitglieder GPK	CHF 1'500.-	
Alpvogt	CHF 1'000.-	CHF 0.-
Funktion Ackerbaustelle / Flächenbeauftragter	CHF 500.-	
Funktion Hirtendinger	CHF 300.-	

Diese Jahresentschädigungen decken sämtliche, im Zusammenhang mit der Ausführung der zugewiesenen Funktion notwendigen, Tätigkeiten ab, eingeschlossen das damit zusammenhängende Aktenstudium, Repräsentationen, Besprechungen, Sitzungen und Begehungen. Ordentliche Sitzungen der Baukommission werden bei Teilnahme zusätzlich entschädigt. Die Baukommission trifft sich in der Regel zu rund 20 Sitzungen pro Jahr à CHF 70.- Sitzungsgeld, womit die Teilnahme an allen Sitzungen der Baukommission mit rund CHF 1'400.- abgegolten wird.

Art. 5 Abgeltungen für ausserordentliche Aufwände

Ausserordentliche und zusätzliche Inanspruchnahme des Gemeindepräsidiums, der übrigen Gemeindevorstandsmitglieder, der Schulräte oder der Kommissionsmitglieder, kann, auf schriftlichen Antrag hin, durch den Gemeindevorstand separat entschädigt werden, wenn diese einmalig im Sinne eines Projektes sind. Der Antrag muss eine Begründung und den zeitlichen Aufwand enthalten. Der Vorstandsentscheid inkl. Entschädigung ist zu protokollieren, wobei die Entschädigung pauschal auf Basis der Aufwandschätzung erfolgt. Die Auszahlung erfolgt nach Erhalt des Schlussberichtes zuhanden des Gemeindevorstandes und muss von diesem per Vorstandsbeschluss freigegeben werden.

Art. 6 Spesenvergütungen und Stundenlohn

Die effektiv ausgewiesenen, im Zusammenhang mit der Behörden- und Kommissionstätigkeit entstandenen Spesen werden nach den Ansätzen des Personalgesetzes und der Personalverordnung des Kantons Graubünden vergütet. Für alle übrigen, in diesem Reglement nicht explizit aufgeführten Tätigkeiten, beträgt die allgemeingültige Entschädigung CHF 25.- pro Stunde.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024, auf den 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

René Pahud

Petra Poletti

Entschädigung Stimm-/Wahlbüro

Der Stundenansatz für die Mitglieder des Stimm- und Wahlbüros beträgt CHF 25.- pro Stunde. Davon ausgenommen sind die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung. Diese erhalten für den Einsatz eine Zeitgutschrift.

Dieser Zusatz entspricht der langjährigen Praxis der Gemeinde Fläsch, wurde jedoch nicht durch die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 verabschiedet und ist demzufolge nicht Bestandteil des vorliegenden Entschädigungsgesetzes.

Die Gemeindeverwaltung